

Merkblatt - Arbeitssicherheit im Unternehmen

Warum?

Grundlage für ein funktionierendes Beschäftigungssystem ist die Schaffung und der Erhalt sicherer und menschengerechter Arbeitsbedingungen. Ein effizienter Arbeitsschutz und eine wirksame Unfallvermeidung sind hierfür besonders wichtig, vor allem auch im Hinblick auf die Herausforderungen einer durch digitalen Wandel immer schnelleren und anspruchsvolleren Arbeitswelt.

Damit der Arbeitsschutz den modernen Anforderungen genügt und die Sicherheit und Gesundheit aller Menschen an ihren Arbeitsplätzen gewährleistet ist, gibt es in Deutschland das sogenannte duale Arbeitsschutzsystem. Das bedeutet: Mit dem Erlass von Arbeitsschutzregelungen und deren Durchführung sind sowohl der Staat (Bund und Länder), als auch die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) beauftragt.

Rechtliche Bedingungen

Gesetzgebung

Auf Basis des Grundgesetzes ist

- nach Sozialgesetzbuch (SGB VII) § 15,
- nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 3,
- nach Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) § 1

jeder Unternehmer gesetzlich verpflichtet für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen.

Das Arbeitsschutzrecht in Deutschland fußt in erster Linie auf Europäischem Recht. So sind die Vorgaben der EU-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG durch das deutsche Arbeitsschutzrecht umzusetzen.

Besondere Bedeutung für die Beschäftigten und Auszubildenden unter 18 Jahren hat das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Einigen Gesetzen sind direkt Verordnungen zugeordnet:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)

Das ist nur eine Auswahl der bekanntesten Verordnungen.

Merkblatt - Arbeitssicherheit im Unternehmen

Die Unfallverhütungsvorschriften der DGUV:

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für alle Branchen und Berufsgenossenschaften. Ergänzend verfügt jede BG aber noch zusätzlich über ihre eigenen branchenspezifischen Vorschriften. Die grundlegenden Vorschriften, die für alle Unternehmen immer zur Anwendung kommen, sind:

DGUV-Vorschrift 1

Regelt die Grundsätze der Prävention; sie ist die Grundlage aller Unfallverhütungsvorschriften.

DGUV-Vorschrift 2

Regelt die Verpflichtung der Unternehmen den Arbeitsschutz im Betrieb umzusetzen. Die betrieblichen Betreuungsmöglichkeiten, die Bestellung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit und deren Aufgaben im Betrieb sind die Schwerpunkte.

Die DGUV Vorschrift 2 ist grundsätzlich für alle Unternehmen gleich, ist aber für die Bestimmung des sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuungsbedarfs an die von der zuständigen BG betreuten Branche angepasst.

DGUV-Vorschrift 3

Regelt die Verpflichtung des Unternehmens die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sicherzustellen. Hier ist die Prüfung ortsveränderlicher und ortsgebundener elektrischer Betriebsmittel thematisiert.

Diese DGUV-Vorschriften werden noch durch eine Vielzahl weiterer Vorschriften ergänzt, die sich auf branchenspezifische Bereiche der Arbeitssicherheit beziehen und dort mit einbezogen werden müssen.

Neben den gesetzlichen und den DGUV-Vorgaben wird die Arbeitssicherheit auch an dem aktuellen Stand der Technik, wie DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen und den technischen Regeln, die von Fachausschüssen zur Ergänzung einiger Verordnungen erstellt wurden, ausgerichtet.

Folgende Regeln werden häufig in Anspruch genommen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Biostoffverordnung (BioStoffV)

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
Technische Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS)
Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

Merkblatt - Arbeitssicherheit im Unternehmen

Was kann passieren wenn keine oder unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen vorherrschen?

Vertreter der Aufsichtsbehörden können den Betrieb jederzeit besichtigen. Der Zugang muss gewährt werden. Bei festgestellten Mängeln werden Auflagen festgesetzt. Wenn die Auflagen innerhalb einer Frist nicht erfüllt werden, können Verwarnungs- oder Bußgelder verhängt werden. In gravierenden Fällen kann sogar eine Betriebsstilllegung in Frage kommen.

Bei Arbeitsunfällen, die aufgrund unzureichender Arbeitssicherheitsmaßnahmen entstanden sind, werden ebenfalls Strafen verhängt.

Wie muss ein Betrieb betreut werden?

Die Betreuung eines Betriebes durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt ist in der DGUV Vorschrift 2 und dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) festgelegt.

Die Betreuungsform wird in der DGUV Vorschrift 2 vorgeschrieben.

Es wird in drei Betreuungsformen unterschieden:

- ❖ Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten (DGUV Vorschrift 2, Anlage 1)
- ❖ Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten (DGUV Vorschrift 2, Anlage 2)
- ❖ Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu maximal 50 Beschäftigten. (DGUV Vorschrift 2, Anlage 3)

Die Anzahl der Beschäftigten wird nach DGUV Vorschrift 2 anteilig berechnet.

Hilfe bei der Berechnung

- Beschäftigte mit einer Beschäftigungszeit ab 30 h/Woche gelten als Vollzeitkräfte -Faktor 1
- Beschäftigte von 20 bis 30 h/Woche -Faktor 0,75
- Beschäftigte mit einer Beschäftigungszeit von bis zu 20 h/Woche -Faktor 0,5

Merkblatt - Arbeitssicherheit im Unternehmen

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten (DGUV Vorschrift 2, Anlage 1)

In dieser Regelbetreuung wird nach Grundbetreuung und anlassbezogener Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt unterschieden. Hierzu muss das Unternehmen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt schriftlich bestellen.

Grundbetreuung:

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung seines Betriebes bzw. aller Arbeitsplätze, mit Unterstützung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt zu erstellen. Oft wird die Fachkraft in Kooperation mit dem Betriebsarzt mit dieser Aufgabe betraut. Eine Gefährdungsbeurteilung, die je nach BG alle 3 oder 5 Jahre oder auch anlassbezogen (bei Arbeitsunfall oder nach nachhaltigen Veränderungen) wiederholt werden muss, beinhaltet nach einer Betriebsbegehung die Beurteilung sämtlicher Arbeitsplätze und Tätigkeiten, das Vorschlagen von Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen und die Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen nach einer festgelegten Zeit.

Weitere Aufgaben sind

- die Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung
- die Untersuchung nach Ereignissen, wie Unfällen oder berufsbedingten Erkrankungen
- das Erstellen von Dokumentationen und
- die allgemeine Beratung der Unternehmensführung.

Anlassbezogene Betreuung:

Arbeitsunfälle, aufgetretene Berufskrankheiten oder Veränderungen im Unternehmen, wie z. B. neue oder veränderte Arbeitsplätze, neue Arbeitsverfahren, neue Arbeitsmittel etc. erfordern die Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und / oder des Betriebsarztes.

Merkblatt - Arbeitssicherheit im Unternehmen

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten (DGUV Vorschrift 2, Anlage 2)

Hierbei muss die Betreuung berechnet und vertraglich fixiert werden. Es sind eine Grundbetreuung und eine betriebsspezifische Betreuung vorgesehen.

Grundbetreuung:

Die Grundbetreuung besteht, wie bei Betrieben mit unter 10 Beschäftigten, hauptsächlich aus der Unterstützung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt bei der Erstellung von der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes und den jeweiligen Zusatzaufgaben.

Jedoch muss eine Mindesteinsatzzeit für die Grundbetreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt festgelegt und vertraglich fixiert werden.

Ermittlung der Mindesteinsatzzeit:

Es gibt drei Gefährdungsgruppen, diese legen die gemeinsamen Einsatzzeiten von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt pro Jahr und Beschäftigten fest.

Gruppe I: 2,5 h/Jahr/Beschäftigten

Gruppe II: 1,5 h/Jahr/Beschäftigten

Gruppe III: 0,5 h/Jahr/Beschäftigten

Die Zuordnung kann man der DGUV Vorschrift 2 in der Fassung, der dem Unternehmen zugeordneten BG entnehmen. Die Vorschrift kann bei der zuständigen BG kostenlos heruntergeladen werden.

Die ermittelte Einsatzzeit pro Jahr und Beschäftigten auf die Anzahl der Beschäftigten hochgerechnet ergibt die gemeinsame Mindesteinsatzzeit von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt im Jahr für das Unternehmen.

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20 % der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen. Dies können Sie selbst festlegen!

Betriebsspezifische Betreuung:

Neben der Grundbetreuung ergibt sich der betriebsspezifische Teil aus den regelmäßigen betriebsspezifischen Unfallgefahren im Betrieb. Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Arbeitsaufgaben und die Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken, sowie die arbeitsmedizinische Vorsorge werden hier berücksichtigt.

Zur systematischen Erfassung der betriebsspezifischen Betreuung und zur Vereinfachung gibt die DGUV Vorschrift 2, Anlage 4, der dem Unternehmen zugeordneten BG einen Fragenkatalog vor, der mit Ja/Nein-Antworten vorgibt wo im Betrieb Betreuungsbedarf besteht.

Die Ergebnisse der ermittelten Grundbetreuungszeit und die Erkenntnisse aus der Ermittlung der betriebsspezifischen Unfallgefahren müssen vertraglich jeweils mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt als Auftrag bindend festgehalten werden. Entsprechende Vertragsvorlagen werden durch die BG bereitgestellt.

Merkblatt - Arbeitssicherheit im Unternehmen

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu maximal 50 Beschäftigten. (DGUV Vorschrift 2, Anlage 3) - Unternehmermodell

Wenn ein Unternehmer das Thema Arbeitssicherheit selbst in die Hand nehmen möchte, dann bietet sich diese Betreuungsform bei einem Unternehmen mit maximal 50 Beschäftigten als Alternative an. Sie erfordert die Eigenleistung des Unternehmers, um sich in das Thema Arbeitssicherheit einzuarbeiten. Hierzu muss er sich weiterbilden und sogenannte "Motivations- und Informationsmaßnahmen" der DGUV / Berufsgenossenschaften besuchen. Der Besuch von weiteren Fortbildungsveranstaltungen der BG ist Pflicht. Alle 5 Jahre muss eine Aktualisierung des Kenntnisstandes durchgeführt werden. Zusätzlich muss er sich bedarfsorientiert durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt betreuen lassen, aber es gibt keine Verpflichtung, sondern der Unternehmer entscheidet allein wo er Unterstützung benötigt. Teilweise wird auch von der BG ein Kompetenzzentrum angeboten, dass diese Aufgaben übernehmen kann.

Der Betriebsarzt muss unabhängig davon auf jeden Fall nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ggf. seine Pflichtuntersuchungen durchführen bzw. Vorsorgeuntersuchungen anbieten können.

Es wird wie folgt unterteilt:

Grundbetreuung:

Nach Besuch der "Motivations- und Informationsmaßnahme" kann die Gefährdungsbeurteilung vom Unternehmer allein erstellt werden und es können von ihm die notwendigen Maßnahmen zur Gefährdungsbeseitigung eingeleitet werden. Die Unterstützung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggf. einem Betriebsarzt oder einem Kompetenzzentrum einer BG ist erwünscht, aber nicht verpflichtend.

Bedarfsorientierte Betreuung:

Eine bedarfsorientierte Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes, die der Unternehmer eigenständig erstellt hat. Über das Ausmaß und die Notwendigkeit der externen bedarfsorientierten Betreuung entscheidet der Unternehmer auch hier selbst.

Bedarfsorientierten Betreuung durch ein Kompetenzzentrum

Zum Modell der alternativen bedarfsorientierten Betreuung nach DGUV Vorschrift 2 gehört für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung bzw. Beratung durch ein Kompetenzzentrum.

Die Kosten für das Kompetenzzentrum und dessen arbeitsmedizinische und/oder sicherheitstechnische Beratung übernimmt im Rahmen des üblichen Aufwandes die BG.

Merkblatt - Arbeitssicherheit im Unternehmen

Ansprechpartner in der IHK Ostwestfalen

Benjamin Schattenberg

Tel.: 0521 554-223

E-Mail: b.schattenberg@ostwestfalen.ihk.de



Hinweis: Dieses Infoblatt ist ein Service der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl das Infoblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.